



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 004-2024
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.15

Eingereicht am: 04.02.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ist der Regierungsrat bereit, das vom BJR aufgegebene Kulturerbe zu schützen?

Am 1. Februar wurde in einer Medienmitteilung bekanntgegeben, dass der Bernjurassische Rat (BJR) beschlossen hat, sich finanziell aus mehreren interkantonalen kulturellen Einrichtungen im zukünftigen jurassischen Gebiet zurückzuziehen. Einige dieser Institutionen haben einen besonderen Bezug zum Kanton Bern, da sie öffentliche Aufgaben zur Bewahrung und Aufwertung von Kulturgütern erfüllen, die dem Kanton Bern gehören oder mit ihm verbunden sind. Dies gilt insbesondere für die Kunstwerke bernischer Künstlerinnen und Künstler im jurassischen Kunstmuseum «Musée jurassien des arts» in Moutier, die Maschinen von Schaublin oder Tavannes-Machines im «Musée du Tour automatique» in Moutier oder die Dokumente in Verbindung mit dem Fürstbistum Basel, dem Berner Jura vor 1979 und dem heutigen französischsprachigen Teil des Kantons Bern, die im «Musée jurassien d'art et d'histoire» in Delsberg aufbewahrt oder ausgestellt werden. Dieses Museum wurde im Übrigen vom Kanton Bern gegründet und ist Teil einer interkantonalen Vereinbarung, die durch die güterrechtliche Auseinandersetzung mit dem Kanton Jura zustande kam und vorsieht, dass der Kanton Bern Vertreter in den Stiftungsrat entsendet und sich an der Finanzierung beteiligt.

Der Entscheid des Bernjurassischen Rats ist daher nicht nur inhaltlich sehr fragwürdig, sondern in mancher Hinsicht auch formal unzulässig, da der BJR den Regierungsrat keineswegs von Vereinbarungen mit anderen Kantonen entbinden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entscheidung des Bernjurassischen Rats und die empörten Reaktionen, die sie in der gesamten betroffenen Region ausgelöst hat?

2. Kann sich der BJR die Kompetenz anmassen, den Regierungsrat von den Vereinbarungen, die dieser mit dem Kanton Jura unterzeichnet hat, zu entbinden, insbesondere in Bezug auf die betroffenen Museen?
3. Kann der Regierungsrat präzisieren, was er mit «den Reichtum dieses gemeinsamen Erbes bewahren» gemäss Punkt 3.2.4 des erläuternden Vortrags zum Moutier-Konkordat genau meint?
4. Ist es nach Ansicht des Regierungsrates plausibel, dass die in Punkt 3.2.4 des erläuternden Vortrags zum Moutier-Konkordat enthaltenen Verpflichtungen eingehalten werden, wenn die betroffenen Institutionen kein Geld mehr vom Kanton Bern erhalten?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich für die Aufwertung und die öffentliche Zugänglichkeit seines materiellen und dokumentarischen Erbes in den betroffenen Institutionen einzusetzen?

Verteiler

– Grosser Rat